

Sinne, d. h. zwei Urkunden oder Briefe, bedeuten kann. Laurentius de Somercote schreibt in seiner 1254 verfassten Schrift über die Bischofswahl in England¹ vor, dass nach der Wahl 'tria paria litterarum' abgefasst werden sollen, die dann als 'unum, secundum, tercium' einzeln aufgeführt, und für welche auch die drei Formulare mitgeteilt werden. Es sind drei einzelne Schreiben, eins an den König, eins an den Erzbischof und ein zur Publikation bestimmtes Wahldekret; also drei Schriftstücke, nicht drei Paare. Auch bei den mehr als dreissig 'paria litterarum', welche in einer Nachricht des Matheus Parisiensis² zum Jahre 1224 erwähnt werden, kann es sich nicht um Paare von Schriftstücken, sondern nur um einzelne handeln. Falcasius de Brete, Herr von Bedford, ein mächtiger und gewalttätiger englischer Grosser, nahm einen königlichen Justitiar gefangen und kerkerte ihn in seiner Burg ein, zu deren Belagerung der König von einem zu wichtigen Beratungen versammelten Parlament herzueilte. Von der Ursache der Gewalttat berichtet der Chronist: '. . . fuerunt eo tempore apud Dunestabliam iustitiiarii regis, quos itinerantes appellamus, . . . qui ibidem tenebant placita regis de nova disaisina, ubi Falcasius inter alios, qui multos spoliaverant, cecidit in misericordia regis de plus quam triginta paribus litterarum, de quibus singulis in centum libris erga regem debuerat condemnari'. Aus Zorn über diese Verurteilung verübte Falcasius dann jenen schweren Friedensbruch. Offenbar handelte es sich um mehr als dreissig Klagen wegen Besitzentziehung, auf die je ein königliches Breve ergangen war, auf Grund dessen die reisenden Königsrichter die Urteile gefällt hatten. Davon, dass etwa in jedem Falle zwei Brevia ergangen wären, kann keine Rede sein, und hätte es sich um mehr als sechzig Fälle und in Folge dessen um mehr als sechzig Brevia gehandelt, so wäre es sehr wunderlich und zwecklos gewesen statt sechzig zu sagen: 'dreissig Paar'. Ferner mögen hier noch zwei Fälle aus dem 14. Jh. angeführt werden, in

1) Tractatus des Laurentius de Somercote, ed. A. v. Wretschko, Weimar 1907, S. 33: 'Post haec fiant tria paria litterarum: unum, quod mittatur domino regi per eundem electum et aliquos de canonicis pro assensu regio requirendo, et hoc faciendum est, antequam archiepiscopus adeatur pro confirmatione; secundum erit littera procuratoria ad proseguendum negotium electionis coram domino archiepiscopo; tertium decretum electionis. 2) Recueil des Historiens des Gaules et de la France, Paris 1878, XVII, 759.